

Bedingung für die Privatschutz Gefahrenschutz extra-Versicherung

PEH04

Fassung 01.2023

Inhaltsverzeichnis

Deckungsumfang

Artikel 1 – Was ist versichert?

Artikel 2 – Wo gilt die Versicherung?

Artikel 3 – Welche Gefahren sind versichert?

Im Schadenfall

Artikel 4 – Im Schadenfall

Artikel 5 – Die Leistung des Versicherers

Hinweis: Diese Zusatzdeckung gilt nur in Kombination mit einer bestehenden Eigenheimversicherung Optimal plus und/oder einer bestehenden Haushaltsversicherung Optimal plus

Im Schadenfall

Artikel 1 – Was ist versichert?

1. Versichert sind:

Sachen, die im Deckungsumfang der Eigenheimversicherung Optimal und Optimal plus bzw. der Haushaltsversicherung Optimal und Optimal plus enthalten sind.

2. Nicht versichert sind:

- Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge
- Pflanzen und Tiere;
- Asphaltierung und Pflasterungen am eigenen Grundstück
- Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck (auch unverarbeitete Edelmetalle und Edelsteine), Barren aus Edelmetall, Wertpapiere, Sparbücher, Briefmarken- und Münzensammlungen und Münzen, Gegenstände von historischem oder künstlerischem Wert
- Datenträger aller Art mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Urkunden, Mustern, Prototypen und dergleichen
- Sachen während des Transportes
- bewegliche Sachen im Freien
- Sachen, die sich in Bau oder in Montage befinden und Bau- und Montageausrüstungen
- Verglasungen aller Art

Artikel 2 – Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt an der Risikoadresse des Hauptgebäudes/der Wohnung laut Polizze. Nicht versichert sind Sachen im Nebengebäude an der abweichenden Risikoadresse.

Artikel 3 – Welche Gefahren sind versichert?

1. Versichert sind:

Sachschäden durch die unmittelbare Einwirkung von Unbenannten Gefahren.
Unter „unbenannten Gefahren“ sind plötzliche, unvorhergesehene Ereignisse zu verstehen, durch die eine versicherte Sache zerstört oder beschädigt wird bzw. abhanden kommt.

Bei elektrischen und elektronischen Einrichtungen oder Bauteilen sind nur die Beschädigung und die Zerstörung bei nachweisbar von außen verursachten und erkennbaren Schäden versichert.

Nicht als unbenannte Gefahren gelten jene Gefahren, die durch andere Versicherungen des Bündelvertrages versichert oder mit einem Limit begrenzt sind, ausgeschlossen oder durch Zusatzbausteine versicherbar sind.

2. Nicht versichert sind:

- Unvermeidliche Folgeschäden eines versicherten Ereignisses gemäß den zugrunde liegenden Eigenheim- und/oder Haushaltsbedingungen und dieser Bedingungen
 - durch reine Vermögensschäden aller Art und entgangener Gewinn
 - durch allmähliche Einwirkung
 - durch natürliche Veränderung (Reißen, Setzen, Dehnen)
 - durch Abnutzung, Verschleiß und Alterung
 - durch Zerkratzen, Verschrammen, Absplittern, Besprühen, Bemalen (Graffiti)
 - durch Schimmel, Schwamm, Fäulnis, auch wenn der Schaden die Folge eines versicherten Ereignisses ist
 - durch Grundwasser, Schäden als Folge von Erdaufrüttungen bzw. -abgrabungen oder Sprengungen
- Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung oder Diebstahl
- Schäden durch Witterungs- oder sonstige Umwelteinflüsse oder Umweltstörungen
- Schäden durch Be- oder Verarbeitung jeder Art an Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Be- oder Verarbeitung sind; dazu gehören z. B. auch Wartung, Reparatur, Umrüstung, Instandsetzung, Bau- und Montagetätigkeiten
- Schäden an Gebäuden, Gebäudeteilen einschließlich Hof-, Straßen- oder Gehsteigbefestigungen durch Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;
- Schäden durch Verseuchung, Verderb, Verfall,
- Schäden durch Tiere, Pflanzen, Pilze oder Mikroorganismen aller Art
- Schäden durch klimatische Temperaturschwankungen, Trockenheit oder Feuchtigkeit

- Schäden durch dauernde Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Alterung, Abnützung oder Verschleiß oder durch Korrosion, Oxydation, Rost, Erosion, Ablagerungen aller Art
 - Schäden durch Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, sonstigen Energie- oder Treibstoffversorgung;
 - Schäden durch Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizungssystemen sowie von Mess-, Regel-, Sicherheits- und Steuerungsanlagen
 - Schäden im Zusammenhang mit
 - Aufruhr, Aufstand, Kriegsereignissen jeder Art einschließlich aller mit diesen Ereignissen verbundenen behördlichen Maßnahmen
 - Terrorakten
 - Schäden durch Beschlagnahme, Enteignung oder Verfügung von Hoher Hand
 - Bodensenkung, außergewöhnlichen Naturereignissen, Erdbeben
 - Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierende Strahlung
- es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht.
- Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

Im Schadenfall, Obliegenheiten

Artikel 4 – Was ist nach einem Schaden zu tun?

- Wenden Sie sich nach einem Schaden unverzüglich an Ihre Betreuerin oder Ihren Betreuer oder an den Versicherer und informieren Sie diese(n) umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang.
- Eine zusätzliche Dokumentation des Schadens mittels Fotos ist vorzunehmen.
- Nach Möglichkeit müssen Sie für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen bzw. für die Vermeidung eines weiteren Schadens sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers befolgen.
- Der Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, darf ohne Zustimmung des Versicherers nur dann verändert werden, wenn es zur Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- Sofern der Schaden durch einen Dritten verursacht wurde, haben Sie sich um die Ermittlung dieser Person zu kümmern und den Verursacher sowie eventuelle Zeugen dem Versicherer bekannt zu geben.

Die Verletzung dieser Verpflichtungen führt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG – im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG – zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 5 – Die Leistung des Versicherers

- **Jahreshöchstentschädigung**
Die Jahreshöchstentschädigung beträgt innerhalb einer Versicherungsjahres insgesamt bis zu 50.000 Euro.
Unter die Jahreshöchstentschädigung fallen alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr eintreten.
Klarstellung:
Die Jahreshöchstentschädigung steht – sofern die Deckung beantragt wurde – jeweils einmal für Eigenheim und/oder Wohnung zur Verfügung.
- **Selbstbehalt**
Im Schadenfall wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um einen Selbstbehalt von 500 Euro gekürzt.
- **Schadenminderungskosten**
Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen den Betrag der Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf Weisung des Versicherers beruhen.
- **Schadenereignis**
Unter einem Schadenereignis im Sinne dieser Bedingungen sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen.
Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden nicht aus ein und derselben Ursache auftreten, fallen nicht unter diese Bestimmung. Sie gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.
- **Wiederbeschaffung/Wiederherstellung**
Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung der Sachen gleicher Art und Güte bei Sachen außerhalb der Wohnräumlichkeiten oder Wiederherstellung von Gebäuden innerhalb dreier Jahre nach dem Schadenfall sichergestellt ist.
- **Verpfändung/Vinkulierung/Zession**
Für Gebäude, die zur Zeit des Schadenfalles mit Hypotheken, Reallasten oder Rentenschulden belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit die Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist.
Die Zahlung wird vorbehaltlos geleistet, wenn die am Schadentag eingetragenen Realgläubiger innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Absicht verständigt wurden, ohne Sicherung der bestimmungsgemäßigen Verwendung des Geldes auszuzahlen, nicht widersprochen haben.
Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur vorbehaltlosen Auszahlung der schriftlichen Zustimmung.
- Sobald Sie vom Verbleib entwendeter Sachen erfahren, teilen Sie dies dem Versicherer sofort mit. Werden die Sachen wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen dem Versicherer zu übereignen.